Castrop Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich	Finanzen
Az:	20
Datum:	05.10.2026

2026/253
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	15.10.2026	

Betreff

Umsetzung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036); hier: Beschluss einer "Dynamischen Projektliste"

Finanzielle Auswirkungen

[ ] keine haushaltsmäßige Berührung

[X] Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte „Dynamische Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“ und zur Verwendung der durch Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026 insgesamt bereitgestellten Mittel in Höhe von 33.143.960,06 €.

2. Der Rat beschließt eine mindestens jährliche Berichterstattung der Verwaltung über die Umsetzung und Abwicklung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 im jeweils ersten Quartal eines Jahres für das Vorjahr.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Ausgangslage:

Der Bundestag hat am 18.09.2025 das *„Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität“* (SVIKG) beschlossen. Aus diesem Sondervermögen werden Investitionen in Höhe von bis zu 500 Milliarden Euro in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 finanziert.

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus diesem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 100 Milliarden Euro zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Hierzu hat der Bundestag am 20.10.2025 das *Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen* (Länder-und-Kommunen-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 1 LuKIFG erhält das Land Nordrhein-Westfalen in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel einen Anteil in Höhe von rd. 21,1 Mrd. Euro. Die Höhe des kommunalen Anteils sowie das Verfahren der Verteilung legen die Länder gemäß § 2 Absatz 2 und 3 LuKIFG fest.

Zur Verwendung des NRW-Anteils hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 17.12.2025 das *„Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036“* (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) beschlossen.

Verteilung der Mittel:

Die Mittelverteilung und die Höhe des für kommunale Infrastruktur zu verwendenden Anteils durch die Länder soll die Bedürfnisse finanzschwacher Kommunen in besonderem Maße berücksichtigen.

Wie bereits o. a. erhält das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 1 LuKIFG aus den o. g. 100 Milliarden Euro einen Anteil von rd. 21,1 % und damit rd. 21,1 Mrd. Euro. Davon entfallen

- auf das Land NRW selbst (40 %) rd. 8,4 Mrd. Euro
- auf die Gemeinden und Kreise (60 %) rd. 12,7 Mrd. Euro.

Von den 12,7 Mrd. € für die Kommunen wiederum stellt das Land den Städten und Kreisen im Rahmen des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) 10 Mrd. € pauschal für Sachinvestitionen für die kommunale Infrastruktur zur Verfügung.

Die Verteilung der pauschalen Investitionsmittel nach § 2 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 20236 auf die Gemeinden erfolgt dabei zu 80 % nach der Einwohnerzahl, zu 10 % auf Grundlage der Gebietsfläche und zu 10 % anhand des Kriteriums der Schlüsselzuweisungen in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2021 bis 2025. Die Kreise erhalten 20 % der Investitionsmittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

Auf Grundlage der vg. Parameter hat die Bezirksregierung Münster mit Bescheid vom 29.01.2026 für die Stadt Castrop-Rauxel eine Gesamtförderung in Höhe von 33.143.960,06 € festgesetzt.

<u>Förderbereiche auf kommunaler Ebene:</u>

Gemäß § 2 Absatz 2 NRW-Infrastrukturgesetz sind diese pauschal zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung von Aufgaben und Investitionen in folgenden Förderbereichen zu verwenden:

Sollquote in %	Förderbereich	in EUR
50	für Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur	16.571.980,03
30	für Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz	9.943.188,02
20	für Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen	6.628.792,01
	Summe	33.143.960,06

Bei Abweichungen von dieser Quotierung bedarf es gemäß Ziffer 6 der Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026 einer formellen Erklärung des Bürgermeisters in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht.

Förderfähigkeit:

Bei den Investitionsmaßnahmen muss es sich um Sachinvestitionen handeln. Förderfähig sind:

- Baumaßnahmen (sofern nicht konsumtiver Natur wie z. B. Aufwendungen für Bauunterhaltung oder Instandhaltungsaufwendungen),
- Erwerb von beweglichen Sachen,
- Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- Erwerb von dauerhaften Rechten,
- zeitlich begrenzte Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung,
- Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung sowie
- notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen.

Das Maßnahmenvolumen jeder Einzelmaßnahme muss mindestens eine Höhe von 50.000 Euro betragen.

Nicht förderfähig sind Straßenbaumaßnahmen, für die eine Finanzierung bzw. Beitragsförderung durch Straßenausbaubeiträge möglich ist (KAG - Förderung).

Förderzeitraum:

Gemäß § 5 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 dürfen die Investitionsmaßnahmen nicht vor dem 01. Januar 2025 begonnen worden sein. Dies gilt auch, sofern es sich hierbei um selbständige Abschnitte eines vor dem 01. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Als Maßnahmenbeginn zählt das Datum des ersten Vertrages für die Leistungserbringung. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen vor dem 01. Januar 2025 sind unschädlich.

Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein.

Die Investitionsmaßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2036 von der zuständigen Stelle frei gegeben, bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sein. Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

Umsetzung in Castrop-Rauxel:

Die als Anlage 1 beigefügte *„Dynamische Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“* enthält eine Auflistung von förderfähigen Maßnahmen. Die Maßnahmen wurden seitens der Verwaltung insbesondere nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Grundsätzliche Förderfähigkeit bzw. Förderfähigkeit nach heutigem Kenntnisstand,
- Quotierung gemäß LuKIFG / NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 (zum jetzigen Planungsstand näherungsweise),
- Haushaltsentlastung durch Umsetzung bereits geplanter Maßnahmen (insbesondere solcher, die bereits in der Investitions-Dringlichkeitsliste des Doppelhaushalts 2025/2026 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2027 – 2029 veranschlagt sind und deren Finanzierung bislang teilweise oder vollumfänglich durch Kreditaufnahmen vorgesehen ist),
- Dringlichkeit der Umsetzung der genannten Maßnahmen,
- Berücksichtigung von Großinvestitionen oder größeren Investitionen zur Sicherstellung einer effizienten Abwicklung.

Die Fördermittelzuteilung richtet sich nach dem jeweiligen Veranschlagungs- und Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen und den daraus resultierenden Mittelbindungen und -abrufen. Da es sich ausdrücklich um eine dynamische Maßnahmenliste handelt, sind Änderungen und Ergänzungen der Liste durch den Rat grundsätzlich möglich, soweit über Mittelansätze noch nicht verfügt wurde oder die Finanzierung einer in der Projektliste enthaltenen Maßnahmen anderweitig dargestellt werden kann.

Aus Gründen der Effizienz und Verwaltungsvereinfachung soll – basierend auf Erfahrungen zurückliegender Förderprogramme – die Mittelverteilung bewusst auf eine begrenzte Anzahl größerer Investitionsmaßnahmen beschränkt werden.

Finanzierung:

Die *„Dynamische Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“* beinhaltet ausschließlich investive Maßnahmen im Sinne des Gesetzes. Der Finanzierungsbedarf ist grundsätzlich maßnahmenscharf ausgewiesen. Für einzelne Projekte war eine belastbare Konkretisierung des jeweiligen Finanzierungsbedarfs noch nicht möglich. Ziel der Verwaltung ist es, die fehlenden Daten baldmöglichst zu vervollständigen und dem Rat zu gegebener Zeit eine aktualisierte Projektliste zur Beschlussfassung vorzulegen. Die einzelnen Maßnahmen sind beziehungsweise werden im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanungen von den jeweils zu ständigen Organisationseinheiten angemeldet. Der Haushaltsplanung des „Doppelhaushalts“ 2027/2028 liegen die Maßnahmen und Ansätze aus der als Anlage 1 beigefügten „Dynamischen Projektliste“ zugrunde.

Berichterstattung:

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der Projektumsetzung der Förderprogramme „Kommunalinvestitionsförderungsgesetz“ und „Gute Schule 2020“ soll die Berichterstattung über die Umsetzung der Maßnahmen aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 über den Bereich Finanzen erfolgen. Die Berichterstattung zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen und auch die Fortschreibung der „Dynamischen Projektliste“ erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres. Sollte das Land im Laufe des Verfahrens andere Berichtszeiträume vorsehen, wird eine entsprechende Synchronisierung vorgenommen.

Darüber hinaus obliegt es im Rahmen des ihm zustehenden Budgetrechtes dem Rat die haushaltrechtlich notwendigen Veranschlagungen in den Haushaltsplänen der folgenden Haushaltsjahre zu beschließen oder auch gegebenenfalls anzupassen.

Zu den in Anlage 1 veranschlagten Einzelmaßnahmen:

Cottenburgschule - Pavillon (Neubau)

Es handelt sich um eine notwendige Maßnahme im Rahmen des OGS-Ausbaus (gesetzlicher Anspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich beginnend mit den Erstklässlern des Schuljahres 2026/2027). Mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 haben alle Grundschulkinder einen gesetzlichen Anspruch auf OGS-Betreuung. Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 1). Die Finanzierung ist bislang vorgesehen überwiegend durch Kreditaufnahmen sowie ergänzend aus Investitionszuwendungen für den OGS-Ausbau in Höhe von 367.000 €.

Ernst-Barlach-Gymnasium (Neubau)

Es handelt sich um die Errichtung eines notwendigen Ergänzungsbaus für das Ernst-Barlach-Gymnasium vor dem Hintergrund der Rückkehr zum sog. „G 9 - Bildungsgang“ und des erheblichen Anstiegs der Schülerzahlen dieser Schule in den letzten Jahren. Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 15). Die Finanzierung ist bislang vorgesehen durch Kreditaufnahmen und Mittel aus dem Belastungsausgleichsgesetz G9 des Landes NRW in Höhe von rd. 1.772.500 €.

Ernst-Barlach-Gymnasium (Bau einer Trafostation):

Es handelt sich um eine technisch erforderliche Begleitmaßnahme zum vorstehenden Projekt „Errichtung eines notwendigen Ergänzungsbaus für das Ernst-Barlach-Gymnasium" vor dem Hintergrund der Rückkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zum sog. „G 9 - Bildungsgang“ und des

erheblichen Anstiegs der Schülerzahlen dieser Schule in den letzten Jahren (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 16). Die Finanzierung ist bislang vorgesehen durch Kreditaufnahmen.

Grundschule Am Markt - Neubau eines Gebäudes für den OGS- und Mensabetrieb

Es handelt sich um eine notwendige Maßnahme im Rahmen des OGS-Ausbaus (gesetzlicher Anspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich beginnend mit den Erstklässlern des Schuljahres 2026/2027). Mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 haben alle Grundschulkinder einen gesetzlichen Anspruch auf OGS-Betreuung. Die Mittel dienen der Herstellung entsprechender Räumlichkeiten einschließlich einer notwendigen Mensa für die Grundschule mit den meisten Schülerinnen und Schülern im Stadtgebiet. Die Finanzierung müsste anderenfalls in wesentlichen Teilen voraussichtlich durch zusätzliche Kreditaufnahmen erfolgen. Investitionszuwendungen der staatlichen Ebenen stehen aktuell – sieht man von „Rückläufern“ aus anderen Maßnahmen einmal ab – nicht mehr zur Verfügung bzw. wurden zur Realisierung anderer OGS-Ausbauvorhaben eingesetzt. Eine Veranschlagung ist für den Haushalt 2027/2028 der Stadt Castrop-Rauxel vorgesehen.

Ausbau Immobilien-Infrastruktur Ganztagsbetreuung an Grundschulen

Auch hier handelt es sich um notwendige Maßnahme im Rahmen des OGS-Ausbaus (gesetzlicher Anspruch auf einen Platz in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich beginnend mit den Erstklässlern des Schuljahres 2026/2027). Mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 haben alle Grundschulkinder einen gesetzlichen Anspruch auf OGS-Betreuung. Bereits die Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, berücksichtigt verschiedene Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des vg. Rechtsanspruchs. Eine Vielzahl der Maßnahmen wird sich auch im „Doppelhaushalt“ 2027/2028 wiederfinden. Der für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen federführend zuständige Bereich Immobilienmanagement finalisiert aktuell noch sein „Arbeitsprogramm“ für die in Rede stehenden Haushaltsjahre. Die Festlegung, welche Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des gesetzlichen Betreuungsanspruchs im Primarbereich ganz konkret aus den hier in Rede stehenden Fördermitteln finanziert werden sollen, erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt 2027/2028, die nach aktuellem Stand für den 03.12.2026 vorgesehen ist. Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen müsste anderenfalls in wesentlichen Teilen voraussichtlich durch zusätzliche Kreditaufnahmen erfolgen. Andere Investitionszuwendungen der staatlichen Ebenen stehen derzeit – sieht man von „Rückläufern“ aus anderen Maßnahmen einmal ab – nicht mehr zur Verfügung bzw. wurden zur Realisierung anderer OGS-Ausbauvorhaben eingesetzt.

Erwerb Gebäude Gesundheitsamt für schulische Zwecke des Ernst-Barlach-Gymnasiums

Ungeachtet des sich bereits in Umsetzung befindlichen Ergänzungsbaus am EBG besteht bereits aktuell zusätzlicher Raumbedarf an dieser Schule. Hinzu kommt, dass voraussichtlich bereits mittelfristig, zumindest aber in der längerfristigen Perspektive zwei aktuell in Nutzung befindliche Gebäudeteile abgängig sein werden. Auch unter Berücksichtigung der Prognosen aus der Schulentwicklungsplanung ergibt sich für das Ernst-Barlach-Gymnasium ein weiterer Raumbedarf. Der Kreis Recklinghausen beabsichtigt der Stadt Castrop-Rauxel das Gebäude des bisherigen Gesundheitsamtes an der Bahnhofstraße, das unmittelbar neben dem Schulstandort des EBG liegt, zum Kauf anzubieten. Das in Rede stehende Gebäude wurde sowohl von den Bereichen Schule und Immobilienmanagement der Stadtverwaltung als auch von der Schulleitung des EBG in Augenschein genommen und für schulische Zwecke grundsätzlich geeignet beurteilt. Gleichwohl müssen für die beabsichtigte neue Nutzung erhebliche Umbauarbeiten vorgenommen werden. Hierüber wird nachfolgend noch gesondert berichtet. Der in Anlage 1 ausgewiesene Betrag umfasst sowohl den eigentlichen Kaufpreis als auch die mit dem Erwerb entstehenden Nebenkosten. Eine Veranschlagung im Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel erfolgt erstmalig im Rahmen des Doppelhaushalts 2027/2028.

Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 20.04.2026 zu Vorlage 2026/123:
Prüfauftrag Mitteleinsatz Sanierung von Schultoiletten

Der Prüfauftrag konnte bislang durch die Fachverwaltung (Immobilienmanagement) noch nicht abgeschlossen werden und befindet sich noch in Bearbeitung. Aus diesem Grund sieht die „Dynamische Projektliste“ aktuell auch keinen Ansatz bei dieser Position vor. Sofern sich hier ein Handlungsbedarf ergibt, der aus Mitteln des NRW-Infrastrukturgesetzes grundsätzlich förderfähig ist, müsste der Rat hierzu einen gesonderten Beschluss fassen (siehe oben unter „Finanzierung“).

Brückenplanung Horststraße und Borghagener Straße

Der Rat hat zuletzt im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 die Planung und den Neubau sowohl der Brücke Borghagener Straße als auch Horststraße beschlossen (vgl. hierzu auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffern 115 und 130). Die Finanzierung ist bislang vollumfänglich vorgesehen durch Aufnahme zusätzlicher Kredite.

Neubau Brücke Horststraße

Siehe vorstehende Darstellung zu „Brückenplanung Borghagener Straße und Horststraße“; der Rat hat zuletzt im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 die Planung und den Neubau der Brücke Horststraße beschlossen (vgl. hierzu auch Investitions-

Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffern 115 und 130). Die Finanzierung war bislang vollumfänglich vorgesehen durch Aufnahme zusätzlicher Kredite.

Kofinanzierung Neubau Brücke Borghagener Straße

Siehe vorstehende Darstellung zu „Brückenplanung Borghagener Straße und Horststraße“; der Rat hat zuletzt im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 die Planung und den Neubau der Brücke Borghagener Straße beschlossen (vgl. hierzu auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffern 115 und 130). Die Finanzierung war bislang vollumfänglich vorgesehen durch Aufnahme zusätzlicher Kredite. Unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel laut Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 29.01.2026, der durch das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 grundsätzlich zu berücksichtigenden Aufteilung der Gesamtfördersumme auf die unterschiedlichen Förderbereiche (siehe oben) sowie den gegenüber der Vorlage 2026/233 zur Ratssitzung am 24.09.2026 erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen der „Dynamischen Projektliste“ kann für diese Maßnahme eine Kofinanzierung in Höhe von 2.400.000 € erfolgen. Für den diesen Betrag übersteigenden Investitionsbedarf verbleibt es bei einer Kreditfinanzierung.

Ausbau Immobilien-Infrastruktur Feuer- und Rettungsdienst

Nach Fertigstellung und Bezug der geplanten Feuer- und Rettungswache am neuen Standort an der Habinghorster Straße / B 235 (dies wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2029 der Fall sein), wird der bisherige Standort an der Frebergstraße perspektivisch aufgegeben um das Grundstück einer neuen Nutzung zuzuführen. Betroffen sein wird hiervon im Wesentlichen der Löschzug 1 der Freiwilligen Feuerwehr. Ergänzend zur Errichtung einer neuen Feuer- und Rettungswache am Standort Habinghorster Straße / B 235 wird daher auch die Bereitstellung einer geeigneten und angemessenen Immobilien-Infrastruktur der Feuerwehr und des Rettungswesens im südlichen Stadtgebiet erforderlich sein. Der dem Rat zu seiner Sitzung am 24.09.2026 mit Vorlage 2026/233 zugeleitete Entwurf einer Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 sah daher für die Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme ein Teilbudget von 2,8 Mio. € vor.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit anderer Investitionsbedarfe der Stadt Castrop-Rauxel, der zu beachtenden Aufteilung der Gesamtfördersumme auf die gesetzlich vorgesehenen Förderbereiche sowie des bislang noch nicht konkretisierten Planungsstandes des Ausbaus der Immobilien-Infrastruktur des Feuer- und Rettungsdienstes wird die mögliche Umsetzung der Maßnahme aus den in Rede stehenden Fördermitteln zunächst zurückgestellt. Über die Finanzierung des Ausbaus der Immobilien-Infrastruktur des Feuer- und Rettungsdienstes – gegebenenfalls aus zusätzlich aufzunehmenden Investitionskrediten – müsste dann zu gegebener Zeit bei hinreichender Konkretisierung des Projekts gesondert beschlossen werden.

Kofinanzierung Bezirkssportanlage Habinghorst

Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt das Ziel der Errichtung einer Bezirkssportanlage südlich der Fläche des Geländes des ehemaligen Steinkohlekraftwerks an der Habinghorster Straße (B 235), auf dem die neue Feuer- und Rettungswache der Stadt Castrop-Rauxel errichtet werden soll (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 28). Die Fläche liegt zudem nahe des Berufskollegs Castrop-Rauxel, das sich in Trägerschaft des Kreises Recklinghausen befindet. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat bereits in seiner Sitzung am 15.06.2026 beschlossen, dass er sich an der Errichtung einer solchen Anlage mit 3 Mio. € beteiligt, wenn er diese dann auch als Schulsportanlage für das Berufskolleg in Castrop-Rauxel nutzen kann. Die Verwaltung steht diesem Ansinnen positiv gegenüber, da so gemeinsam mit dem Kreis eine adäquate Anlage sowohl für schulische, insbesondere aber auch für außerschulische Zwecke und damit den Vereinssport realisiert werden kann. Rechtlicher Eigentümer der Anlage soll die Stadt Castrop-Rauxel sein.

Umsetzung Beschluss des Rates vom 26.03.2026 zu Vorlage 2026/082:
„100-Bänke-Programm“

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 dem unter Vorlagennummer 2026/082 gestellten Antrag für ein „100-Bänke-Programm“ zugestimmt. Die Bezeichnung des Antrags (nicht sein Inhalt) erfolgte dabei nach Verständnis der Verwaltung deklaratorisch und steht nicht „wörtlich“ zur Realisierung an. Dem in Anlage 1 genannten Ansatz liegt eine Zahl von 30 Bänken zugrunde. Die Umsetzung der Maßnahme auch unter Beachtung der bekannt prekären Haushalts- und Finanzsituation der Stadt Castrop-Rauxel und der zu beachtenden restriktiven Vorgaben des § 82 GO NRW erscheint unter Verweis auf § 9 des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 vertretbar, da die Aufwendungen für Abschreibungen durch den aus den Fördermitteln zu bildenden bilanziellen Sonderposten gedeckt werden können und die ansonsten zu erwartenden Folgekosten dieser Maßnahme eher von untergeordneter Bedeutung eingeschätzt werden. Eine entsprechende finale Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde ist allerdings erforderlich. Die Verwaltung geht aufgrund bereits im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht geführter Gespräche jedoch davon aus, dass diese keine Hinderungsgründe für eine Umsetzung der Maßnahme aus den in Rede stehenden Fördermitteln sehen wird.

Kofinanzierung energetische Sanierung Ratssaal

Der Rat hat zuletzt im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für das Jahr 2026 die Umsetzung der Maßnahme „Nationale Projekte des Städtebaus: Sanierung Ratssaal + optionaler Ankunftsort“ beschlossen (vgl. auch Investitions-Dringlichkeitsliste zum Nachtragshaushalt 2026, Liste 2, Prioritätsziffer 248). Die Finanzierung ist bislang in wesentlichen Teilen vorgesehen aus besonderen Fördermitteln des Bundes (Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“). Die Stadt Castrop-Rauxel erhält zur Umsetzung der Maßnahme eine Förderung in Höhe

von 3 Mio. € bei kalkulierten und im Haushalt veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von rd. 3.656.600 €. Bei der Förderung aus dem genannten Programm handelt sich um einen Höchstbetrag, etwaige Mehraufwendungen, die im Rahmen der Umsetzung des Projekts entstehen, können vom Fördermittelgeber aus diesem Programm nicht - auch nicht anteilig - übernommen.

Nach Durchführung vorbereitender gemeinsamer Begehungen des Ratssaales durch den Bereich Immobilienmanagement mit Bausachverständigen zeichnen sich nunmehr erforderliche Mehraufwendungen in erheblicher Höhe ab. Die Höhe dieser notwendigen Mehraufwendungen wird aktuell auf rd. 2,9 Mio. € geschätzt. Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Beauftragung dieser Mehraufwendungen auch ohne realistische Handlungsalternative, da ansonsten mindestens die Durchführung der ohnehin beabsichtigten Sanierungsarbeiten gefährdet wäre. Der Stadt Castrop-Rauxel bietet sich hier die Gelegenheit, die zusätzlich entstehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls durch Fördermittel – nunmehr allerdings aus Mitteln des NRW-Infrastrukturgesetzes – zu decken. Ein Doppelförderungsverbot besteht bei Inanspruchnahme der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetzt 2025 bis 2036 nicht.

Notwendige Umbau- und Sanierungsaufwendungen Gebäude Gesundheitsamt für Nutzung als Schulstandort

Auf die Ausführungen unter „Erwerb Gebäude Gesundheitsamt für schulische Zwecke des Ernst-Barlach-Gymnasiums“ wird verwiesen. Um die Räumlichkeiten einer schulischen Nutzung zuzuführen sind erhebliche bauliche Anpassungsmaßnahmen und Beschaffungen erforderlich. Die hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rd. 2 Mio. €, die neben dem eigentlichen Kaufpreis (einschließlich Nebenkosten) für das Gebäude entstehen.

Sanierung Dachanlage Willy-Brandt-Gesamtschule; hier: Photovoltaik-Anlage

Der Bereich Immobilienmanagement beabsichtigt die Ertüchtigung der Dachanlage der Willy-Brandt-Gesamtschule. In diesem Rahmen soll u. a. eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach errichtet werden. Die Sanierung des Daches selbst inklusive Anlage eines Gründaches ist nach aktuellem Stand nicht förderfähig, da es sich nicht um eine Investition im Sinne des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036 handeln würde.

Energetische Sanierung Parkbad Nord (städtischer Eigenanteil)

Die Maßnahme war in der dem Rat zu seiner Sitzung am 24.09.2026 mit Vorlage 2026/2033 übersandten Entwurfsfassung der „Dynamischen Projektliste“ noch nicht enthalten: Auf Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat zu Vorlage 2026/137 am 21.05.2026 hat sich die Stadt Castrop-Rauxel um Fördermittel aus dem Programm des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten 2026“ zur Umsetzung der Maßnahme „Sanierung des Parkbades Nord“

beworben. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat inzwischen die Projekte ausgewählt, die für eine Förderung infrage kommen. Insgesamt stehen bundesweit 250 Millionen Euro zur Verfügung. Die Fördermittel fließen in 195 Projekte in ganz Deutschland. Die Interessenbekundung ergab eine vielfache Überzeichnung des Programms.

Gleichwohl konnte die von der Stadt Castrop-Rauxel angemeldete Maßnahme Berücksichtigung finden. Die Stadt kann mit Fördermitteln aus dem Programm in Höhe von 4,35 Mio. € rechnen. Die Förderquote beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen. Diese werden mit rd. 5,8 Mio. € prognostiziert. Hieraus ergibt sich ein von der Stadt Castrop-Rauxel zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 1,45 Mio. €, der im Rahmen der Haushaltsplanung 2027/2028 zusätzlich zu berücksichtigen bzw. sicherzustellen ist. Da es sich bei den im Raume stehenden geplanten bzw. notwendigen Arbeiten im Wesentlichen um energetische Sanierungsmaßnahmen handelt, empfiehlt die Verwaltung die Darstellung des zu erbringenden Eigenanteiles aus Mitteln des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036. Ein Doppelförderungsverbot besteht bei Inanspruchnahme der Mittel aus dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 nicht. Bei einer dann faktisch vorliegenden *vollumfänglichen* Finanzierung der Maßnahme aus Fördermitteln könnten die Abschreibungsaufwendungen vollständig aus einem bilanziell zu bildenden Sonderposten gedeckt werden.

Energetische Sanierung Stadt- und Europahalle

Das Hallenensemble am Europaplatz bedarf im erheblichen Umfang dringender Sanierungsarbeiten. Dies gilt insbesondere auch für energetisch wirksame Maßnahmen. Die Verwaltung befindet sich aktuell noch in der finalen Erstellung entsprechender Unterlagen, um den Mitgliedern des Rates die konkreten Handlungs- und daraus resultierenden Finanzierungsbedarfe darstellen zu können. Die konkrete Bezifferung eines etwaigen Budgets für diese Maßnahme(n) aus dem NRW-Infrastrukturgesetz ist daher zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die als Anlage 1 beigefügte *„Dynamische Projektliste zur Umsetzung des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036“* weist derzeit noch „verfügbare“ bzw. nicht zugeordnete Mittel in Höhe von 158.460,06 € aus. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass für zwei in der Liste geführte Maßnahmen bislang noch kein Ansatz ausgewiesen werden kann (Umsetzung Beschluss des Rates vom 20.04.2026 zu Vorlage 2026/123: Prüfauftrag Mitteleinsatz Sanierung Schultoiletten sowie Energetische Sanierung Stadt- und Europahalle).

Durch die gegenüber der Entwurfsfassung der Projektliste (Vorlage 2026/233) vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen (siehe vorstehende Darstellungen zu den einzelnen Maßnahmen) kann aktuell auch die prozentuale Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderbereiche als grundsätzlich erfüllt angesehen werden. Die leichte „Überzeichnung“ des Förderbereichs *„Verkehrsinfrastruktur, öffentliche Sicherheit, Krisenresilienz, Digitalisierung, Sportinfrastruktur“* (11.812 €) kann mit Blick auf die Gesamtfördersumme als unerheblich betrachtet werden.

Entsprechendes gilt für die „Unterschreitung“ des rechnerischen Anteiles beim Förderbereich *„Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur“*, die sich mit 1.480 € im Bagatellbereich befindet. Der „Unterschreitung“ im Förderbereich *„Sanierung von Liegenschaften etwa in energetischer Hinsicht und Klimaschutz, Klimafolgenanpassung sowie ökologische Nachhaltigkeit“* (168.792 €) stehen – wie bereits oben dargestellt – noch nicht zugeordnete Fördermittel in Höhe von rd. 158.000 € gegenüber.

Sofern die Finanzierung einzelner Maßnahmen aus den hier in Rede stehenden Fördermitteln nicht erfolgen sollte, müssten die betroffenen Projekte regelmäßig durch die Aufnahme zusätzlicher Investitionskredite finanziert werden. Hinsichtlich der Möglichkeit der „Verschiebung“ von Mitteln zwischen den einzelnen Förderbereichen wird auf die Regelung in § 11 Abs. 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 verwiesen. Die Entscheidung über ein Abweichen von der grundsätzlich vorgesehenen Aufteilung der Fördermittel auf die o. a. Förderbereiche müsste ausdrücklich nicht bereits jetzt erfolgen sondern kann – so denn erforderlich – zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.